

dige Justizorgan des einen Vertragsstaates erfährt, daß ein Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, der auf dem Hoheitsgebiet eines dritten Staates gestorben ist, auf dem Hoheitsgebiet seines Staates Vermögen hinterlassen hat.

(2) Erhält die diplomatische oder konsularische Vertretung von einem in Absatz 1 genannten Todesfall Kenntnis, hat sie zur Sicherung des Nachlasses das zuständige Justizorgan zu informieren.

Artikel 42

Vertretungsbefugnis der diplomatischen oder konsularischen Vertretung

In Erbschaftsangelegenheiten sind die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Vertragsstaaten berechtigt, die Interessen ihrer Staatsbürger, sofern diese nicht anwesend sind und keinen Bevollmächtigten ernannt haben, vor den Justizorganen des anderen Vertragsstaates in Übereinstimmung mit dessen Rechtsvorschriften zu vertreten.

Artikel 43

Übergabe des Nachlasses

(1) Fällt der bewegliche Nachlaß oder der aus dem Verkauf von beweglichem oder unbeweglichem Nachlaß erzielte Erlös nach Durchführung eines Nachlaß Verfahrens an Erben mit Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates und kann diesen oder ihren Bevollmächtigten der Nachlaß oder sein Erlös nicht direkt übergeben werden, erfolgt die Aushändigung an die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Vertragsstaates.

(2) Nach Absatz 1 wird verfahren, wenn

- a) alle mit der Erbschaft verbundenen Abgaben und Gebühren bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist,
- b) die zuständigen Organe die nach den Gesetzen ihres Staates vorgesehene Genehmigung zur Ausfuhr der Nachlaßgegenstände oder für die Überweisung von Geldbeträgen erteilt haben.

Abschnitt 3

Verantwortlichkeit für Schadenszufügung außerhalb von Verträgen

Artikel 44

(1) Die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung außerhalb von Verträgen bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet der Schaden verursacht wurde.

(2) Sind Schädiger und Geschädigter Staatsbürger des gleichen Vertragsstaates und haben sie dort ihren Wohnsitz, so sind dessen Gesetze anzuwenden.

Kapitel 4

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Artikel 45

Gegenstand der Anerkennung und Vollstreckung

(1) Jeder Vertragsstaat anerkennt oder vollstreckt auf seinem Hoheitsgebiet Entscheidungen, die auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ergangen sind, unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

(2) Als Entscheidungen nach Absatz 1 gelten:

- a) gerichtliche Entscheidungen in Zivilsachen einschließlich gerichtlicher Einigungen,

- b) gerichtliche Entscheidungen in Strafsachen über Schadenersatz,
- c) Kostenentscheidungen,
- d) vollstreckbare Urkunden in Zivilsachen,
- e) Schiedssprüche in Zivilsachen, soweit deren Anerkennung oder Vollstreckung nicht in anderen Verträgen geregelt sind, denen beide Vertragsstaaten angehören,
- f) Entscheidungen der Organe der Vormundschaft und Pflegschaft in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Artikel 46

Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Die Entscheidungen werden unter folgenden Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt:

- a) wenn die Entscheidungen nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sie ergangen sind, rechtskräftig und vollstreckbar sind;
- b) wenn die ausschließliche Zuständigkeit der Justizorgane des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken ist, nicht verletzt wurde;
- c) wenn der unterlegenen Prozeßpartei, die am Verfahren nicht teilgenommen hat, die Ladung und Klage nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung ergangen ist, rechtzeitig zugestellt worden sind, und, falls sie prozeßunfähig war, vertreten werden konnte. Die öffentliche Zustellung der Ladung und Klage gilt nicht als rechtsgültig;
- d) wenn zwischen den gleichen Prozeßparteien über denselben Gegenstand und aus den gleichen Gründen auf dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaates, auf welchem die Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken ist, nicht bereits früher eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist oder wenn bei einem Gericht dieses Vertragsstaates nicht schon früher ein Verfahren in dieser Sache anhängig wurde.

Artikel 47

Verfahren bei der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

(1) Entscheidungen, die auf dem Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates ergangen sind und den Personenstand seiner eigenen Staatsbürger betreffen, werden auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ohne weiteres Verfahren anerkannt.

(2) Andere Entscheidungen über nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten werden ohne weiteres Verfahren auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates anerkannt, wenn die in den Artikeln 45 und 46 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Für Entscheidungen über vermögensrechtliche Ansprüche wird von den Gerichten des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Vollstreckung durchgeführt werden soll, die Vollstreckbarkeitserklärung erteilt.

(4) Bei dem Verfahren nach Absatz 3 beschränkt sich das Gericht darauf festzustellen, ob die in Artikel 45 und 46 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

(5) Für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und die Vollstreckung gelten die Gesetze des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Vollstreckung durchgeführt werden soll.

(6) Über Einwände gegen die Vollstreckung entscheidet das zuständige Gericht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Vollstreckung durchgeführt wird, in Übereinstimmung mit den Gesetzen seines Staates.